

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 46/71 BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Begruhle H. [REDACTED] geb. W. [REDACTED],

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Königsstraße 46,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Bann, Bunkel, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung am 6. Mai 1971

beschlossen:

Die Beschwerden der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 22. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

S a z s

Das Berufungsgewicht hat die Revision mit Recht nicht zugelassen. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Nach den Feststellungen des Berufungsgewichts hat der am 7. Dezember 1962 gestorbene Ehefrau und Erlassener der Klägerin außer an Osteochondrose, Chondroepitheliose, Schwachsichtigkeit und Prostatahypertrophie an spinaler Muskelatrophie vom Typ der Peroneusmähmung und an Parkinsonismus gelitten. Gestorben ist er an einer Lungenentzündung, die entweder auf die Muskelatrophie oder auf

- 3 -

den Rechtsanwalts, vormalshinlich aber auf diesen, unterbreitungen war. Diese vormalshinlichen Zusammenfassung aller dieser Leiden mit der Verfolgung des Erblassers hat den Berufungsgericht, gestützt auf eine Reihe vormalshinlicher Urteile, nicht für vormalshinlich gehalten. Der Rechtsanwalts sei nicht vor 1961 entstanden. Die Nachlassatrophie sei auch nicht in so engen zeitlichen Zusammenhang mit der Verfolgung entstanden, daß nach §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BGB, 1 der 1. BV-MMR der vormalshinliche Zusammenhang zu vermuten sei. Das Berufungsgericht hat infolgedessen sowohl den Anspruch der Klägerin auf Erbverbleibensverweisung (§ 41 BGB) als auch vermutete Ansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit (§ 28 BGB) verworfen.



15

Betracht, wenn das Berufungsgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist (BGH RM 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Hr.

Hr. Thum